

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 20 vom 19.08.2020

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl und den Seniorenbeirat in der Gartenstadt Haan am 13.09.2020



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Kommunalwahl und den Seniorenbeirat in der
Gartenstadt Haan am 13.09.2020

1. Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen und Seniorenbeiratswahl in der Gartenstadt Haan werden in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten an folgendem Ort für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Wahlamt im Rathaus, Raum 23, Kaiserstr.85, 42781 Haan (barrierefrei über Aufzug)

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Kommunalwahl und die Seniorenbeiratswahl hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28.08.2020, während der Dienstzeiten, montags- freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr , bei der Gartenstadt Haan (Wahlamt im Rathaus, Raum 23, Kaiserstr.85, 42781 Haan) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl und Seniorenbeiratswahl sowie eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl des Landrates und Bürgermeisters, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Auf der Rückseite befindet sich ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen und Seniorenbeiratswahl.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefreie Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der Wahlräume liegt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde, Wahlamt im Rathaus, Kaiserstr. 85, Raum 23, 42781 Haan, aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Gartenstadt Haan im Kreis Mettmann
 - a) in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis spätestens zum 28.08.2020 im Kreis Mettmann zu stellen ist.

Für die Kommunalwahl und Seniorenbeiratswahl werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag (28.08.2020) vor der Wahl von Amtswegen eingetragen, wenn sich Ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Seniorenbeiratswahl erhält der Wahlberechtigte

- den amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl des Seniorenbeirats.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief für die Kommunalwahl mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein für die Kommunalwahl und den Wahlbrief für die Seniorenbeiratswahl mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein für die Seniorenbeiratswahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht mehr berücksichtigt.

Die Wahlbriefe für die Kommunalwahl (rot) und die Seniorenbeiratswahl (gelb) werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Haan, den 18.08.2020



Annette Herz
Stellvertretende Wahlleiterin und
Beigeordnete